

Beihilfen in der Beurlaubung und bei Teilzeitbeschäftigung

Urlaubsart	Erläuterung	Dienstbezüge	Beihilfeanspruch
Erholungsurlaub	§ 73 Abs. 1 LBG	ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 74 Abs. 1 LBG kann Sonderurlaub unter Weitergewährung oder unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden.	ja	ja
		nein	ja, sofern Beurlaubung insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet
Arbeitsmarktpolitische Gründe	§ 70 LBG maximal 6 Jahre auch sog. Altersbeurlaubung	nein	nein
Familienpolitische Gründe	§ 71 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen	nein	ja, gemäß § 71 Abs. 3 LBG ¹
Elternzeit	§ 76 Abs. 2 LBG i.V. mit der Elternzeitverordnung	nein	ja, gemäß § 76 Abs. 2 LBG ¹
Teilzeit während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 67, 76 Abs. 2 LBG i.V. mit der Elternzeitverordnung	ja	ja, gemäß § 76 Abs. 2 LBG ^{1,2}
Teilzeit während der Elternzeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§ 76 Abs. 2 LBG i.V. mit der Elternzeitverordnung	ja	ja, gemäß § 76 Abs. 2 LBG ³
Mutterschaftsurlaub	§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz kein Urlaub, sondern gesetzliches Beschäftigungsverhältnis	ja, gemäß § 4 Mutterschutzverordnung	ja
Sabbatjahr	§ 64 LBG hierbei handelt es sich nicht um eine Urlaubsform, sondern um ein Teilzeitmodell	ja	ja

¹Während der Zeit der Elternzeit ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte/ die Beamtin berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten wird.

Sollte Ihre Ehegattin / **Ihr Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert** sein, so besteht für die Dauer der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ohne Teilzeitbeschäftigung nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. Oktober 1996 – 4 RK 1/96 – ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V. Ein Beihilfeanspruch besteht in diesem Fall nicht.

²Sind **beide Elternteile verbeamtet** und wird die **Elternzeit** von beiden gemeinsam genommen (ohne Teilzeit bzw. mit unterhältiger Teilzeit), ist ein Elternteil von ihnen als berücksichtigungsfähige Person des Anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

³Wird in der **Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte** (bis zu 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, besteht ein unmittelbarer Beihilfeanspruch nach der BVO. Dies gilt entsprechend, wenn die Elternzeit von beiden Elternteilen gemeinsam genommen wird. Übt ein Elternteil in diesem Fall eine unterhältige Tätigkeit aus, wird er berücksichtigungsfähige Person des Anderen.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob die Beamtin/der Beamte berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten ist.